

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze in der Stadt Bautzen (Spielplatzsatzung)

vom 27. Oktober 2010

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 20 Nr. 20 vom 6. November 2010)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Stadt Bautzen in der Sitzung vom 27. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Bautzen stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Als Spielplätze in diesem Sinne gelten die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze, sowie Bolzplätze, Skateboardanlagen, Freizeitflächen und sonstigen Sportanlagen, die durch ein entsprechendes Hinweisschild im Eingangsbereich gekennzeichnet sind.

(2) Die Benutzung der Spielplätze ist gestattet nach den Bestimmungen dieser Satzung und den allgemeinen für die Benutzung öffentlicher Anlagen geltenden polizeirechtlichen Vorschriften.

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Bautzen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Ausübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3

Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Personen entsprechend den für den jeweiligen Spielplatz festgelegten Altersstufen gleichermaßen gestattet. Die für die Benutzung des jeweiligen Spielplatzes zugelassene Altersgruppe ist auf dem Hinweisschild im Eingangsbereich des Spielplatzes ersichtlich. Erwachsene oder Personen, welche die festgelegte Altersgrenze überschritten haben, dürfen sich nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen der zugelassenen Altersgruppe auf dem Spielplatz aufhalten. Eine Benutzung der Spiel- und Sportgeräte ist diesem Personenkreis nicht gestattet.

(2) Die Benutzung des Spielplatzes ist nur während der festgesetzten Benutzungszeiten gestattet. Die für den jeweiligen Spielplatz festgesetzten Benutzungszeiten sind auf dem Hinweisschild im Eingangsbereich des Spielplatzes ersichtlich.

(3) Die Spielplatznutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.

(4) Spielplatznutzer haben sich so zu verhalten, dass die Spielplätze und deren Ausstattungselemente nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Abfall ist in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen oder beim Verlassen mitzunehmen.

(5) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.

§ 4

Benutzungsregeln/verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten,

1. die Spielplätze zu verunreinigen, z. B. durch Wegwerfen von Gegenständen oder Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Orten.
2. Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen und andere Ausstattungselemente zweckentfremdet zu benutzen.
3. Alkohol oder alkoholhaltige Getränke mitzuführen oder zu verzehren sowie Drogen aller Art zu konsumieren oder sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand auf dem Spielplatz aufzuhalten.
4. Hunde und andere Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen.
5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen oder zu verwenden.

6. zu rauchen oder Zigarettenabfälle auf öffentlichen Spielplätzen zu hinterlassen.
 7. offene Feuer zu entzünden oder zu grillen.
- (2) Weitere Benutzungsregeln können bei Bedarf für einzelne Spielplätze festgelegt werden. Auf diese Regeln ist bei den Spielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der in § 3 Abs. 2 festgesetzten Nutzungszeiten sich auf Spielplätzen aufhält.
2. als nicht nutzungsberechtigte Person i. S. v. § 3 Abs. 1 sich auf dem Spielplatz aufhält oder Spiel- und Sportgeräte benutzt.
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 den Spielplatz verunreinigt oder Müll nicht an den dafür vorgesehenen Orten zurücklässt.
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen und andere Ausstattungselemente zweckentfremdet benutzt.
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Alkohol oder alkoholhaltige Getränke mitführt oder verzehrt, Drogen aller Art konsumiert oder sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf dem Spielplatz aufhält.
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Hunde und andere Tiere mitführt oder frei laufen lässt.
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände oder Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet.
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 raucht oder Zigarettenabfälle hinterlässt.
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 offene Feuer entzündet oder grillt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.